



GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN, MAIRHOF 33 * ✉ gemeinde@roppen.tirol.gv.at * www.roppen.at
Tel. ☎ 05417 / 5210 * Fax: 5210-15 * Amtsleiter ☎ 5210-14 * Bürgermeister ☎ 5210-12

Roppen, am 30.04.2020

PROTOKOLL über den Gemeinderats-Umlaufbeschluss *) vom 30. April 2020

**) anstelle einer öffentlichen Gemeinderatssitzung – auf Grund der verkehrsbeschränkenden COVID-19-Maßnahmen des Bundes*

Teilnehmer bzw. abgegebene Stimmen folgender Gemeinderäte:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), GR Mayr Brigitte, GV Walser Günther, GR Schöpf Johanna, GR Pfausler Dominik, Vbgm. Neururer Günter, GV Hörburger Peter, GR Larcher Mari, GR Ing. Röck Burkhard, GR Ennemoser Martin, GV Mag. Baumann Joachim, GR Gstrein Barbara und GR Raggl Patrick
Schriftführer: Röck Harald

Die Gemeinderäte wurden am 24.4.2020 per Mail und Übermittlung der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Pläne, Erläuterungen, Stellungnahmen, Infomaterial ...) über die nachstehende Tagesordnung informiert und eingeladen innerhalb der gesetzten Frist (30.4.2020 – 12:00) im Zuge eines Umlaufbeschlusses ihre Abstimmung vorzunehmen.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1) Umwidmung im Bereich Waldele (Neururer Nadine und Neururer Christoph)
- Pkt. 2) Raggl Gerold/Raggl Gregor – Breitweg – ÖROK-Änderung, Änderung Flächenwidmungsplan und Änderung landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
- Pkt. 3) Änderung des Bebauungsplanes B60/E1 (neu B65) – Gewerbepark – Tischlerei Auer
- Pkt. 4) Flächenwidmungsplanänderung Riedegg (Nasiryan) – ehem. Wettsteinhaus.
- Pkt. 5) Grundbereinigung „Löckpuit – Pohl Andreas“.
- Pkt. 6) Anpassung Tarife für Kinderbetreuung.
- Pkt. 7) Aufhebung Wirtschaftsförderung.
- Pkt. 8) Änderung des Bebauungsplanes B54 – Trankhütte – BV Tschiderer Mathias.

Pkt. 1) Umwidmung im Bereich Waldele (Neururer Nadine und Neururer Christoph)

Da die mit Gemeinderatssitzung vom 18.11.2019 einstimmig beschlossene ÖROK-Änderung nun von der Raumordnungsabteilung genehmigt wurde, soll nun die Gp. 2023/3 (Neururer Nadine) mit rund 655 m² von dzt. Freiland in landw. Mischgebiet § 40 (5) gewidmet werden. Neururer Nadine plant auf dem Grundstück die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung.

Teilflächen aus der Gp. 5320 (Neururer Christoph) im Ausmaß von ca. 484 m² sollen im Gegenzug von dzt. landw. Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 rückgewidmet werden.

Für die Begründung eines öffentlichen Interesses für die Umwidmung besteht eine privatrechtliche Vereinbarung mit Neururer Christoph für die Bereitstellung von Flächen auf seinem Gstk. 5053 für die Errichtung eines Trinkwasserbehälters mit Zufahrtsweg.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 23.3.2020, mit der Planungsnummer 216-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich 5320, 2023/3 KG 80107 Roppen (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen vor:
Umwidmung

Grundstück 2023/3 KG 80107 Roppen

rund 655 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 5320 KG 80107 Roppen

rund 484 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Pkt. 2) Raggl Gerold/Raggl Gregor – Breitweg – ÖROK-Änderung, Änderung Flächenwidmungsplan und Änderung landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Raggl Gregor plant an das Elternhaus von Raggl Gerold, Breitweg ein Einfamilienhaus anzubauen. Dafür ist konkret eine Erweiterung des Bauplatzes und Umwidmung um ca. 500 m² Richtung Osten bzw. Südosten erforderlich. Die Erschließung erfolgt im Bestand über die südlich und westlich angrenzende Gp. 1579 bzw. lt. vorliegendem Teilungsentwurf des DI Krieglsteiner künftig über ein östlich des Bauland verlaufenden Wegservituts.

Zur Umsetzung des Widmungsvorhabens ist auch eine Aufhebung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche vorzunehmen.

Im Gegenzug erklären sich die Widmungswerber aber bereit, die im ÖROK befindliche Teilfläche von ca. 581 m² aus den Gstk. 1581 und 1582 (ursprünglich vorgesehener Bauplatz für Raggl Gregor) aus dem baulichen Entwicklungsbereich des ÖROK herauszunehmen und diese Fläche als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

a) ÖROK-Änderung

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101 idgF., einstimmig, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. ork_rop20005_v1 ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Roppen im Bereich der Grundstücke 1595/1, 1581, 1582, 3183/1 - Breitweg, KG Roppen durch vier Wochen aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Roppen vor:

- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich von Teilflächen der Gp. 1581 (rd. 213 m²) und der Gp. 1595/1 (280 m²) und Aufhebung der landwirtschaftlich wertvollen Freihaltefläche im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1595/1 (280 m²) und**
- **Aufnahme dieser Flächen in den baulichen Entwicklungsbereich und**
- **Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur W26 auf diese Flächen.**
- **Aufhebung des baulichen Entwicklungsbereichs (W27) im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1581 (rd. 275 m²) und der Gp. 1582 (rd. 306 m²) und**
- **Festlegung einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche in diesem Bereich**
- **Aufhebung des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich einer Teilfläche der Wegparzelle Gp. 3183/1 (rd. 141 m²)**
- **Anpassung der maximalen Siedlungsgrenze an die Erweiterungen bzw. Rücknahmen des baulichen Entwicklungsbereichs.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

b) Flächenwidmungsplanänderung

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 24.3.2020, mit der Planungsnummer 216-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich 1595/1, 1581 KG 80107 Roppen (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen vor:

Umwidmung

Grundstück 1581 KG 80107 Roppen

rund 213 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1595/1 KG 80107 Roppen

rund 280 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

c) Änderung Aufhebung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, an die zuständige Abteilung der Landesregierung unter Verweis auf die Festlegungen in § 10 Abs. 2 lit. B TROG 2016 lt. Änderungsplan des Raumplaners Planalp (ork_rop20005_aufhebung-LV-v1) den Antrag um Aufhebung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche (rd. 493 m²) im Bereich von Teilflächen der Gpn. 1595/1 und 1581 zu stellen.

Im Gegenzug /Tausch wird im Bereich der Gpn. 1581 und 1582 eine Fläche von ca. 581 m² als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Pkt. 3) Änderung des Bebauungsplanes B60/E1 (neu B65) – Gewerbepark – Tischlerei Auer

Raumplaner DI Rauch Friedrich teilt wie folgt mit:

Die Überprüfung der Baueinreichung Tischlerei Auer (Gewerbepark) durch den Raumplaner hat ergeben, dass das Bauvorhaben dem Bebauungsplan B60/E1 grundsätzlich entspricht - mit Ausnahme der Wandhöhe. Diese ist leider im Bebauungsplan 2019 vom Raumplanungsbüro Planalp mit 8,5 m zu eng festgelegt worden, obwohl in den Unterlagen 2019 bereits die größere erforderliche Wandhöhe nach Norden ersichtlich gewesen wäre und dagegen auch fachlich kein Einwand besteht. Der Raumplaner schlägt deshalb vor, den Bebauungsplan entsprechend mit Anhebung der Wandhöhe zu ändern (neuer Bebauungsplan B65).

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen beschließt einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. B65 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung (Änderung) eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gewerbepark (Tischlerei Auer Stefan), für das Grundstück 864/11, KG Roppen durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Pkt. 4) Flächenwidmungsplanänderung Riedegg (Nasiryan) – ehem. Wettsteinhaus

Mit Eingabe vom 24.2.2020 ersucht der Rechtsanwalt Dr. Ulrich Gstrein für Herrn Nasiryan Jangir und Karen das Grundstück ½ (Riedegg – ehemaliges Wettsteinhaus) von dzt. „Wohngebiet“ in „Gemischtes Wohngebiet“ umzuwidmen, um die Flächenwidmung der Nutzung entsprechenden Baugenehmigung (Fremdenheim) anzupassen.

Diesbezüglich liegt inzwischen eine rechtliche Beurteilung der Bauberatung des Tiroler Gemeindeverbandes vor (welche den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht wurde), wonach das Objekt Riedegg 19 von den Besitzern genauso genutzt werden kann wie mit Bescheid der Gemeinde Roppen vom 25.5.1965 die Baubewilligung erteilt wurde.

Ein geringfügiger Zubau/Ausbau/Umbau oder eine Verwendungszweckänderung von Räumen wäre eventuell lt. § 38 TBO möglich oder würde eine Umwidmung in gemischtes Wohngebiet nach sich ziehen. Eine Umwidmung in „Gemischtes Wohngebiet“ wird aber auf Grund der Gegebenheiten (Zufahrt, Parksituation etc.) und vorliegenden Einsprüche aus der Nachbarschaft (Habicher Herbert und Bergmann Horst/Helga) nicht empfohlen.

Gemeinderat Raggl Patrick weist darauf hin, dass die Parksituation im Bereich des Grundstückes zur öffentlichen Straße momentan schon teilweise für die Anrainer und auch für den Öffentlichen Dienst (Schneeräumung, Müllabholung usw.) eine sehr eingeschränkte Benützung der öffentlichen Straße (Wendehammer) darstellt.

Beschlussfassung:

Das Umwidmungsansuchen des Dr. Ulrich Gstrein für die Umwidmung des Gstk. ½ (Riedegg) von dzt. „Wohngebiet“ in „Gemischtes Wohngebiet“ wird vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt, da aufgrund der Verkehrssituation (enge Zufahrtsstraße, Sackgasse) und des Wohnsiedlungscharakters des Bereichs Riedegg, auf welche auch bei den Einsprüchen der Nachbarschaft hingewiesen wird, eine über die in Wohngebieten hinausgehende gewerbliche Nutzung verhindert werden soll.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen für eine Ablehnung des Widmungsansuchens
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Pkt. 5) Grundbereinigung „Löckpuit – Pohl Andreas“

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Befangenheit Raggl Patrick) gemäß vorliegender Vermessungsurkunde des DI Kriegelsteiner, Zl. 9580A vom 26.3.2020 Herrn Pohl Andreas die Teilfläche 6, im Ausmaß von 31 m² aus dem Gemeindegrundstück 3153/1 zu übergeben und diese Fläche aus dem öffentlichen Gut zu entwiden. Herr Pohl Andreas erhält diese Fläche kostenlos, erklärt sich aber vertraglich bereit, im Gegenzug der Gemeinde Roppen im Bereich des Grundstücks 871/2 eine Fläche im Ausmaß von rund 250m² zur Verfügung zu stellen, damit der Steig zum Buswartehaus dauerhaft saniert werden kann.

Abstimmungsergebnis:

JA	12 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	1 Stimme – Raggl Patrick

Pkt. 6) Anpassung Tarife für Kinderbetreuung

Beschlussfassung:

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 2.3.2020 mit einer Neugestaltung der Tarife für die Kinderbetreuungseinrichtung befasst. Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Röck Burkhard) die Tarife in der Kinderbetreuung lt. Vorschlag des Gemeindevorstands und nachstehender Auflistung zu erhöhen bzw. anzupassen.

GR Röck Burkhard: Natürlich wünschen sich alle möglichst geringe Tarife. Mir scheinen unsere Tarife aber deutlich zu gering, was der Vergleich mit den Nachbargemeinden auch bestätigt. Auch die ständige Notwendigkeit zur Aufstockung des Personals ist für mich die Bestätigung dafür, dass die Tarife angemessen, sprich höher sein sollten.

Tarife Kindergarten- Kinderkrippe Roppen ab 1.9.2020			
	IST STAND	Monatliche Kosten ab 1.9.2020 in €	
		von 7:00-13:00	von 7:00 - 16:00
Kindergarten - für das 1. Kind monatlich (bis 4 Jahre)	20,00	24,00	30,00
Kindergarten - für jedes weitere Kind mtl. (bis 4 Jahre)	10,00	12,00	15,00
Kindergarten 4-6 Jahre			10,00
Kinderkrippe - für das 1. Kind pro Wochentag im Monat	10,00	12,00	15,00
2 Tage pro Woche (Mindestausmass)	20,00	24,00	30,00
3 Tage pro Woche	30,00	36,00	45,00
4 Tage pro Woche	40,00	48,00	60,00
5 Tage pro Woche	50,00	60,00	72,00
Kinderkrippe - für jedes weitere Kind pro Wochentag (mtl)	5,00	6,00	7,50
2 Tage pro Woche (Mindestausmass)	10,00	12,00	15,00
3 Tage pro Woche	15,00	18,00	22,50
4 Tage pro Woche	20,00	24,00	30,00
5 Tage pro Woche	25,00	30,00	37,50
Nachmittagsbetreuung VS-kinder mit Essen - pro Tag	10,00	10,00	(Am Freitag keine Fi
Mittagessen VS			
Mittagessen Kindergarten	4,00	4,00	4,00
Mittagessen Kinderkrippe	3,00	3,00	4,00

Abstimmungsergebnis:

JA	12 Stimmen
NEIN	1 Stimme – Röck Burkhard
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Pkt. 7) Aufhebung der Wirtschaftsförderung

Wie schon im Gemeinderat (27.1.2020 – Pkt. 8 Allfälliges) und im Vorstand besprochen soll die Wirtschaftsförderung für gewerbliche und landwirtschaftliche Betrieb aufgehoben werden. Der Gemeindevorstand hat deshalb in seiner Sitzung vom 2.3.2020 einstimmig folgende Regelung beschlossen und ergeht nun an den Gemeinderat die Empfehlung für folgenden Beschluss:

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die gemeindeeigene Wirtschaftsförderung (anteilmäßige Rückvergütung des bezahlten Erschließungsbeitrages für gewerbliche und landw. Bauvorhaben) ab sofort aufzulassen.

Sonderregelung:

Für Erschließungsbeiträge, die von der Gemeinde vor diesem Beschluss über die Aufhebung der Förderung vorgeschrieben und von den Gebührenschuldern rechtzeitig bezahlt wurden (innerhalb der 4 Wochen ab Zustellung des Gebührenbescheides), besteht nachträglich noch die Möglichkeit beim Gemeinderat um Gewährung der Wirtschaftsförderung anzusuchen. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch, die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

Die gemeindeeigene Wohnbauförderung bleibt von dieser Regelung außer Betracht und wird weiterhin lt. Richtlinien gewährt.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Pkt. 8) Änderung des Bebauungsplanes B54 – Trankhütte – BV Tschiderer Mathias

Raumplaner DI Rauch Friedrich teilt wie folgt mit:

Eine erste Sichtung der Einreichpläne Tschiderer Mathias zeigt, dass mit Ausnahme der sonstigen Wandhöhe (9,29 m) alle Bestimmungen des Bebauungsplanes B54 - Trankhütte eingehalten werden. DI Rauch schlägt vor, die sonstige Wandhöhe im Bebauungsplan B54 generell (für alle Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes B54) auf 9,5 m und die giebelseitige Wandhöhe auf 10,5 m zu erhöhen, das sind 3 Geschoße mit etwas Spielraum bei Deckenstärke, Attika etc. bei einem Flachdach, wie im Fall Tschiderer.

GR Röck Burkhard: Es gibt in Tirol die über lange Zeit bewährte Tiroler Raumordnung, welche Nachbarn einen ordentlichen Schutz einräumt. Die Entwicklung zu laufend kleiner werdenden Grundstücken und weiter das Interesse der Wohnbauträger führt viel zu häufig zu Sonderregelungen. Ich finde es falsch, dass diese neue Siedlung ohne konzeptionelle Planung nur mit einer Baugrenzlinie und Bauhöhen definiert wird. Dies wird, in diesem für Roppen prominenten Siedlungsgebiet, zu einer unkontrollierten und wirren Bebauung führen, wo am Ende alle Einbußen in der Wohnqualität haben werden. Wenn schon dicht bauen, dann überlegt und kontrolliert dicht bauen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Röck Burkhard), gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 10, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. B54 - Trankhütte ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung (2. Änderung) eines Bebauungsplanes im Bereich Trankhütte/Rauthweg, für die Grundstücke 5478, 5479, 5480, 5481, 5482, 5483, 5484, 5485, 5486, 5487 und 5503, KG Roppen durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

JA	12 Stimmen
NEIN	1 Stimme – Röck Burkhard
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 05.05.2020

Abzunehmen am: 20.05.2020

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Mayr Ingo e.h.